

Datum: **22. März 1999**
Zuständig: Marianne Gyger-Abrecht
Abteilung: Banken/Effektenhändler
Durchwahl: 031 / 322 69 31
Referenz: Gy / 963 / 153-14

An

- alle Banken und Effektenhändler
- alle banken- und börsengesetzlichen Revisionsstellen

Sichtguthaben auf Girokonten bei der Swiss Euro Clearing Bank GmbH, Frankfurt: Anwendbarer Risikogewichtungssatz im Rahmen der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Bankenkommission hat entschieden, dass Sichtguthaben auf Girokonten der Swiss Euro Clearing Bank GmbH (SECB), Frankfurt, bis auf weiteres als „Flüssige Mittel“ gemäss RRV-EBK, Rz 45, gelten. Der im Rahmen der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften anwendbare Risikogewichtungssatz beträgt dementsprechend 0% (Art. 12a Abs. 1 Ziff. 1.1 und Art. 21e Abs. 1 BankV). Die übrigen Forderungen gegenüber der SECB werden in der Bilanzposition „Forderungen gegenüber Banken“ bilanziert und werden nach den gemäss Art. 12a Abs. 1 BankV für Banken in OECD-Ländern geltenden Sätzen risikogewichtet.

Diese Regelung gilt nur solange die SECB ihre Tätigkeit primär der Abwicklung des Euro-Zahlungsverkehrs für Schweizer Finanzinstitute untereinander und gegenüber Drittländern der EU widmet.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Daniel Zuberbühler
Direktor

Marianne Gyger-Abrecht
Banken/Effektenhändler